



GEMEINDE ERESING

Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Satzung)

Die Gemeinde Eresing erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Satzung):

§ 1 Änderung

(1) § 1 Abs. 3 a erhält folgende Fassung:

„(3) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind

- a) die Kinderkrippe für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab **12** Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG),“

(2) § 8 Abs. 1 a erhält folgende Fassung:

„(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

- a) Kinderkrippe: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an mindestens **5** Tagen pro Woche anwesend sein.“

(3) § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.“

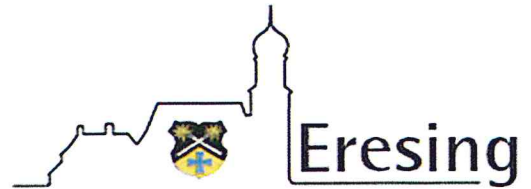
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eresing, den 11. Oktober 2012

Gemeinde


1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

**Vollzug der Gemeindeordnung (GO);
Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungs-Satzung)**

Vorgenannte Satzung wurde am 11. Oktober 2012 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Eresing hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 30.10.2012 angebracht und werden am 30.11.2012 wieder entfernt.

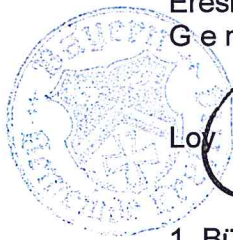
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eresing, den 30. Oktober 2012

G e m e i n d e

Loy

1. Bürgermeister





GEMEINDE ERESING

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 10.10.2012

TOP 5 Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen;

Sach- und Rechtslage

Die Leitung der Kindertagesstätten regt eine Änderung der Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Satzung) an.

Der Entwurf der Änderungssatzung ist der Sitzungsvorlage als **Anlage** beigelegt.

Beschluss:

1. Dem vorliegenden Satzungsentwurf wird zugestimmt.
2. Der Erlass der Satzung zur Änderung Kindertageseinrichtungs-Satzung wird beschlossen. Eine Ausfertigung der Änderungssatzung wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.
3. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Windach, den 24. Oktober 2012

Loy
1. Bürgermeister